

Bündnis für Flüchtlinge Buchholz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis für Flüchtlinge Buchholz“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und für Vertriebene in Buchholz in der Nordheide und Umgebung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Unterstützung von Flüchtlingen, Verfolgten oder Vertriebenen in der Bewältigung des Alltags. Hierzu gehören beispielsweise:
 - Sprechstunden,
 - Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen,
 - Dolmetschen und Übersetzungshilfe,
 - Hausaufgaben- und Nachhilfe,
 - Haushaltshilfe,
 - Hilfe beim Einkaufen und
 - Fahrdienste.
 - Begleitung bei der Suche nach Wohnraum, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

- (b) Unterstützung der Integration von Flüchtlingen, Verfolgten und Vertriebenen in das neue Lebensumfeld, z. B. durch:
 - Sprachförderung durch Sprachkurse,
 - Stadtführungen,

- Besuchsdienste,
 - Freizeitangebote (Sport, Musik, Gesellschaftsspiele etc.),
 - Betrieb einer Fahrradwerkstatt,
 - Hilfe bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz,
 - Übernahme von Patenschaften und
 - Hilfe bei der Wohnungssuche.
- (c) Materielle Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Verfolgte. Hierzu gehören beispielsweise: Kleidung, Möbel, Fahrräder, elektrische Geräte, Spielzeug, Schulmaterialien, Brillen, Hörgeräte.
- (d) In besonderen Situationen unterstützt der Verein Flüchtlinge, Vertriebene und Verfolgte auch durch eine direkte finanzielle Hilfe sowie hilfsbedürftige Personen, wenn eine Bedürftigkeit vorliegt.
- (e) Vernetzung und Koordination der vorhandenen Hilfsangebote vor Ort.
- (f) Förderung einer Willkommenskultur und des interkulturellen Austauschs, beispielsweise durch:
- Öffentlichkeitsarbeit (Informationen über die Situation der Flüchtlinge, Verfolgten und Vertriebenen in Deutschland und die Situation in ihren Herkunftsländern durch Vorträge, Filmvorführungen, Diskussionsrunden etc.) und
 - Begegnungsmöglichkeiten (Begegnungstage, Feste, interkulturelles Café, Kochtreffs etc.).
- (g) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für diese Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Ehrenamtlich tätige Personen kann der Vorstand nachgewiesene Auslagen auf Antrag erstatten. Der Auslagenersatz kann pauschal nach den üblichen steuerlichen Regelungen erfolgen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich und unter Beifügung der Satzung zu bestätigen bzw. auf die Satzung im Internet zu verweisen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet und auf Vorschlag des Vorstandes geändert wird.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart.

Das Vorstandsamt des Schriftführers oder Kassenwartes kann in Personalunion durch den 2. Vorsitzenden ausgeübt werden. Ansonsten ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig. Daneben kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer in den Vorstand wählen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9
Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder elektronisch per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer.

§ 12**Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; dies kann auch elektronisch durch E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13**Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zum Ausschluss eines Mitglieds und zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse

und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31. März 2016 verabschiedet.

Buchholz in der Nordheide, den 31.03.2016